

Hilfsmittelregelung im Studiengang Wirtschaftsrecht

1. Die zugelassenen Hilfsmittel im Studiengang Wirtschaftsrecht werden im Studienplan festgelegt. Dabei kann auch der Ausschluss jeglicher Hilfsmittel bestimmt werden. Soweit Gesetzestexte als Hilfsmittel zugelassen sind, gilt dies ausschließlich für von einem Verlag gedruckte Gesetze in Buchform. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

2. **Kommentierungen im Gesetz**

Kommentierungen im Gesetz dürfen

- Zahlen,
- Paragrafenhinweise (zum Beispiel „§ 433 Absatz 2 Satz 1 BGB“, „§ 2 Abs. 1 HGB“, „§ 631 II BGB“, „§§ 105ff. HGB“, „§§ 398 – 413 BGB“) und
- sonstige Zeichen (zum Beispiel „+“, „-“, „?“ , „!“)

enthalten. Im Rahmen des Vorgenannten ist auch systematisches Kommentieren mit Zahlen, Paragrafen und / oder sonstigen Zeichen zulässig.

Darüber hinaus ist die Kommentierung von Worten (ausgeschrieben und / oder abgekürzt) im Gesetz nicht zulässig.

Im Gesetz können farbliche, und zwar auch verschieden farbliche, Hervorhebungen und / oder Unterstreichungen vorgenommen werden.

Durchstreichungen im Gesetz sind zulässig.

3. **Reiter, Einmarker** und / oder **Registerecken** sind grundsätzlich zulässig.

Für deren **Beschriftung** gilt Folgendes:

- Worte (ausgeschrieben und / oder abgekürzt) sind **grundsätzlich nicht zulässig**;
- **ausgenommen** sind ausschließlich im Gesetzestext verwendete
 - Bezeichnungen von Gesetzen (zum Beispiel „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, „Bürgerliches Gesetzbuch“) und Abkürzungen davon (zum Beispiel „GG“, „BGB“) sowie
 - Überschriften (zum Beispiel in § 124 BGB „Anfechtungsfrist“ und Abkürzungen davon (zum Beispiel „Anf'frist“).

Die o.g. Regelungen zu Kommentierungen im Gesetz gelten im Übrigen in gleicher Form. Die Verwendung von Reitern, Einmarkern oder Registerecken darf nicht zur Umgehung der o.g. Regelungen dienen.

4. Das **Einfügen** von weiteren Seiten oder Zetteln ist unzulässig. Fehlende Seiten dürfen nicht durch Kopien ergänzt werden. Eine Ausnahme besteht, wenn der Verlag eine gedruckte Ergänzung herausgegeben hat.